

## A. Organisation der Technischen Hochschule.

Die Organisation der Hochschule beruht auf ihrer Verfassung vom 28. September 1903. Nach derselben ist die Hochschule dem Königlichen Ministerium des Kirchen- und Schulwesens unmittelbar unterstellt.

Ihre Organe für die Leitung und Verwaltung sind:

1. der Rektor,
2. für die einzelnen Abteilungen: die Abteilungs-Vorstände und Abteilungs-Kollegien,
3. für die gesamte Hochschule: der Senatsausschuss und der akademische Senat.

### I. Zweck und Gliederung. Lehrkräfte.

Die Technische Hochschule hat den Zweck, die wissenschaftliche und künstlerische Ausbildung für die technischen Berufsarten und für den Lehrberuf in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern zu gewähren, sowie die Wissenschaften und Künste zu pflegen, die zu ihren Lehrgebieten gehören.

Sie gliedert sich in die 6 Abteilungen für

1. Architektur;
2. Bauingenieurwesen;
3. Maschineningenieurwesen einschliesslich der Elektrotechnik;
4. Chemie einschliesslich des Hüttenwesens und der Pharmazie;
5. Mathematik und Naturwissenschaften;
6. Allgemein bildende Fächer.

Die Lehrkräfte bestehen aus:

ordentlichen Professoren,  
ausserordentlichen Professoren,  
Fach- und Hilfslehrern.

Zur Unterstützung der Professoren sind nach Bedürfnis Assistenten und technische Hilfskräfte bestellt.

Ausserdem werden Privatdozenten nach den Bestimmungen der Habilitationsordnung zugelassen.